



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 14/2024
vom 25. Januar 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 7977

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. September 2022 « zur Aussetzung von Unterbrechungen und zur Einfügung eines Artikels 66/1 in das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und [eines Artikels 2bis in das Dekret] vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts », erhoben von der VoG « Fédération Belge des Entreprises Électriques et Gazières ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. April 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. April 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Fédération Belge des Entreprises Électriques et Gazières », unterstützt und vertreten durch RA D. Verhoeven, RA F. Tulkens und RAin L. Malluquin, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. September 2022 « zur Aussetzung von Unterbrechungen und zur Einfügung eines Artikels 66/1 in das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und [eines Artikels 2bis in das Dekret] vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Oktober 2022).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré, RA P. Vernet und RA G. Haumont, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. November 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und S. de Bethune beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. September 2022 « zur Aussetzung von Unterbrechungen und zur Einfügung eines Artikels 66/1 in das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und [eines Artikels *2bis* in das Dekret] vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts » (nachstehend: Dekret vom 22. September 2022).

B.2.1. Artikel 2 des Dekrets vom 22. September 2022 fügt in das Dekret der Wallonischen Region vom 12. April 2001 « bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts » (nachstehend: Elektrizitätsdekret) einen Artikel 66/1 ein, mit dem eine neue Kategorie von geschützten Kunden, die « konjunkturbedingt geschützte Kunden » genannt werden, geschaffen wird.

B.2.2. Artikel 4 des Dekrets vom 22. September 2022 fügt in das Dekret der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2002 « bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts » (nachstehend: Gasdekret) einen Artikel *2bis* ein, in dem für die Anwendung dieses Dekrets der

« geschützte Kunde » insbesondere unter Bezugnahme auf Artikel 66/1 des Elektrizitätsdekrets definiert wird.

B.3. Die Regelung der geschützten Kunden hat ihren Ursprung in der Gesetzgebung der Föderalbehörde, insbesondere im Gesetz vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » (nachstehend: Elektrizitätsgesetz) und im Gesetz vom 12. April 1965 « über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen » (nachstehend: Gasgesetz).

Diese Gesetze sehen vor, dass « geschützte Haushaltskunden » Anspruch auf « Höchstpreise » für die Lieferung von Elektrizität (Artikel 20 § 2 des Elektrizitätsgesetzes) und von Gas (Artikel 15/10 § 2 des Gasgesetzes) haben. Diese Preise werden auch als « Sozialtarif » bezeichnet.

Der « geschützte Haushaltskunde » wird in den zwei vorerwähnten Gesetzen definiert als

« tout client résidentiel qui peut prouver que lui-même ou que toute personne vivant sous le même toit bénéficie d'une décision d'octroi :

1° par un CPAS,

a) du revenu d'intégration accordé en vertu de la loi du 26 mai 2002 concernant le droit à l'intégration sociale;

b) d'une aide sociale financière dispensée et prise en charge totalement ou partiellement par l'État conformément à l'article 5 de la loi du 2 avril 1965 relative à la prise en charge des secours accordés par les centres publics d'aide sociale;

c) d'une allocation d'attente soit du revenu garanti aux personnes âgées, soit de la garantie de revenus aux personnes âgées, soit d'une allocation pour personnes avec un handicap;

2° par le SPF Sécurité Sociale Direction Générale Personnes Handicapées,

a) de l'allocation de remplacement de revenus prévue à l'article 2, § 1er, de la loi du 27 février 1987 relative aux allocations aux personnes handicapées;

b) de l'allocation d'intégration visée à l'article 2, § 2, de la loi du 27 février 1987 relative aux allocations aux personnes handicapées;

c) d'une allocation telle que visée dans la loi du 27 juin 1969 relative à l'octroi d'allocations aux handicapés;

d) d'une allocation complémentaire telle que visée dans la loi du 27 juin 1969 relative à l'octroi d'allocations aux handicapés;

e) de l'allocation d'aide aux personnes âgées visée à l'article 2, § 3, de la loi du 27 février 1987 relative aux allocations aux personnes handicapées;

f) au moins 4 points dans le pilier P1 visé à l'article 6, § 2, 1^o, de l'arrêté royal du 28 mars 2003 portant exécution des articles 47, 56^{septies} et 63 des lois coordonnées relatives aux allocations familiales pour travailleurs salariés et de l'article 88 de la loi-programme (I) du 24 décembre 2002;

3^o par une institution d'une région ou d'une communauté, d'une allocation d'aide aux personnes âgées que le Roi assimile à une allocation visée à l'article 2^o, e);

4^o une décision prise sur base d'un décret ou une ordonnance octroyant un certain nombre de points ou un score à un enfant, assimilée par le Roi à une décision visée au 2^o, f);

5^o par le Service Fédéral des Pensions,

a) du revenu garanti aux personnes âgées, en vertu de la loi du 1er avril 1969 instituant un revenu garanti aux personnes âgées;

b) de la garantie de revenus aux personnes âgées en vertu de la loi du 22 mars 2001, instituant la garantie de revenus aux personnes âgées;

c) d'une allocation pour l'aide d'une tierce personne, telle que visée dans la loi du 27 juin 1969 relative à l'octroi d'allocations aux handicapés;

d) d'une allocation de complément du revenu garanti aux personnes âgées, telle que visée dans la loi du 27 juin 1969 relative à l'octroi d'allocations aux handicapés;

6^o pour lui-même, de l'intervention majorée de l'assurance au sens de l'article 37, § 19, des lois coordonnées du 14 juillet 1994 'relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités ' » (Artikel 15/10 § 2/2 des Gasgesetzes; Artikel 20 § 2/1 des Elektrizitätsgesetzes).

B.4. Die « geschützten Haushaltskunden » haben Anspruch auf die Rechtsstellung des « geschützten Kunden » im Sinne des Elektrizitätsdekrets (Artikel 33).

Artikel 33^{bis} Absatz 2 des Elektrizitätsdekrets sieht vor, dass der Verteilernetzbetreiber befugt ist, den geschützten Haushaltskunden Elektrizität zum Sozialtarif zu liefern, wenn diese es beantragen.

Ähnliche Regeln sind in den Artikeln 31^{bis} und 31^{ter} des Gasdekrets vorgesehen.

B.5.1. Die Wallonische Regierung kann die Liste der geschützten Kunden auf andere Endkunden als diejenigen, die in den zwei vorerwähnten Dekreten erwähnt sind, ausdehnen (Artikel 33 § 2 des Elektrizitätsdekrets und Artikel 31 *bis* § 2 des Gasdekrets).

B.5.2. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die Wallonische Regierung mehrere Erlasse ergehen lassen, um eine neue Kategorie von geschützten Kunden zu schaffen, nämlich die « konjunkturbedingt geschützten Kunden » (Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. September 2020 « zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der COVID-19-Krise »; Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. April 2021 « zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der COVID-19-Krise »; Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Februar 2022 « zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der COVID-19-Krise »).

Diese Kunden haben Anspruch auf Elektrizitätslieferungen und Gaslieferungen zu den Höchstpreisen, die von der Föderalbehörde festgelegt werden. Es ist ebenfalls vorgesehen, dass die Energielieferungen vom Verteilernetzbetreiber übernommen werden.

B.5.3. Gegen diese Erlasse sind Klagen vor dem Staatsrat anhängig.

B.6. Die angefochtenen Bestimmungen haben insbesondere das Ziel, eine gesetzgeberische Bestätigung der durch diese Erlasse eingeführten Regelung vorzunehmen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1029/1, S. 3).

B.7.1. Artikel 66/1 §§ 1 und 2 des Elektrizitätsdekrets, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 22. September 2022, übernimmt die Kategorie der « konjunkturbedingt geschützten Kunden » in die wallonische Gesetzgebung.

Er bestimmt:

« § 1. Es wird eine Kategorie geschützter Kunden unter der Bezeichnung ‘ konjunkturbedingt geschützte Kunden ’ eingeführt, in die folgende Kunden aufgenommen werden:

1° vom 20. September 2020 bis zum 31. August 2023: Haushaltskunden, oder jede unter demselben Dach wohnende Person, die über eine Bescheinigung des ÖSHZ oder eines Sozialdienstes gemäß Anhang 1 verfügen, in der ihre Schwierigkeiten, die Energierechnung zu begleichen, anerkannt werden;

2° Haushaltskunden, mit Ausnahme der in Artikel 33 § 1 genannten Kunden, die sich in Zahlungsverzug befinden, falls es sich um folgende Personen handelt:

a) vom 20. September 2020 bis zum 31. August 2023: einen Kunden, oder jede unter demselben Dach wohnende Person, auf dessen Berufseinkommen die COVID-19-Krise Auswirkungen im Sinne von Paragraph 2 Ziffer 1 hat;

b) vom 20. September 2020 bis zum 31. August 2023: einen Kunden, oder jede unter demselben Dach wohnende Person, der über eine Zulage als entschädigter Vollarbeitsloser verfügt;

c) vom 20. September 2020 bis zum 31. August 2023: einen Kunden, oder jede unter demselben Dach wohnende Person, der aufgrund von Artikel 37 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung Anspruch auf eine von seiner Krankenkasse überwiesene erhöhte Beteiligung hat;

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. August 2023: einen Kunden, der über einen Schadensnachweis seiner Versicherung infolge der Überschwemmungen im Juli 2001 oder eine Bestätigung des Empfangs eines Antrags auf Beihilfe aus dem Katastrophenfonds infolge der Überschwemmungen im Juli 2001 verfügt;

e) vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023: einen Kunden, oder jede unter demselben Dach wohnende Person, auf dessen Berufseinkommen die Energiepreiskrise erhebliche Auswirkungen hat.

§ 2. 1° der Kunde, auf dessen Berufseinkommen die COVID-19-Krise Auswirkungen im Sinne von Paragraph 2 Ziffer 2 Buchstabe a) hat, ist:

a) eine Person, die aus Gründen höherer Gewalt wegen des COVID-19 oder aus wirtschaftlichen Gründen eine Zulage für vorübergehende Arbeitslosigkeit gemäß dem Königlichen Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und dem Königlichen Erlass vom 30. März 2020 zur Anpassung der Verfahren im Rahmen der vorübergehenden Arbeitslosigkeit infolge des COVID-19-Virus und zur Abänderung des Artikels 10 des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 2019 zur Abänderung der Artikel 27, 51, 52bis, 58, 58/3 und 63 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Einfügung der Artikel 36sexies, 63bis und 124bis in denselben Erlass erhalten hat, wenn sich diese Zulage auf einen Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen vorübergehender Arbeitslosigkeit bezieht;

b) [...] ein Selbständiger, ein Helfer oder ein mithelfender Ehepartner im Sinne der Artikel 3, *5quater*, 6 [und] *7bis* des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, der 2020, 2021 und 2022 nach einer infolge des COVID-19 stattgefundenen vollständigen oder teilweisen Zwangsunterbrechung seiner selbständigen Tätigkeit eine finanzielle Leistung aufgrund des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung von zeitweiligen Maßnahmen zugunsten der Selbständigen im Rahmen von COVID-19 erhalten hat;

2° der Kunde, auf dessen Berufseinkommen die Energiepreiskrise erhebliche Auswirkungen im Sinne von Paragraph 1 Ziffer 2 Buchstabe e) hat, ist:

a) eine Person, die aus Gründen höherer Gewalt wegen der Energiepreiskrise eine Zulage für vorübergehende Arbeitslosigkeit gemäß der föderalen Gesetzgebung erhalten hat;

b) eine Person, die wegen der Energiepreiskrise in den Genuss eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen gemäß der föderalen Gesetzgebung gekommen ist ».

B.7.2. Artikel 66/1 §§ 3 bis 8 des Elektrizitätsdekrets und die durch Artikel 3 des Dekrets vom 22. September 2022 eingefügte Anlage 1 desselben Dekrets regeln die Verfahrensaspekte der Lieferung von Elektrizität an die geschützten Kunden. Aus ihnen geht insbesondere hervor, dass die Elektrizität vom Verteilernetzbetreiber geliefert wird und dass der Vertrag zwischen dem Versorger und dem Kunden ausgesetzt wird.

Wie in B.2.2 erwähnt, ist der geschützte Kunde im Sinne des Gasdekrets für den Zeitraum vom 20. September 2020 bis zum 1. September 2024 insbesondere unter Bezugnahme auf Artikel 66/1 des Elektrizitätsdekrets definiert (Artikel 4 des Dekrets vom 22. September 2022), sodass dasselbe Verfahren im Rahmen der zwei Gesetzgebungen Anwendung findet.

B.8. Artikel 66/1 des Elektrizitätsdekrets und Artikel *2bis* des Gasdekrets treten am 1. September 2024 außer Kraft (Artikel 5 des Dekrets vom 22. September 2022).

Zur Hauptsache

B.9. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 143 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3, Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 5 Nrn. 3 bis 5 und VII Absatz 2 Buchstabe d) § 3 Nr. 2, Artikel 10 und Artikel *92bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980).

In einem ersten Teil führt die klagende Partei an, dass die angefochtenen Bestimmungen den Preis für die Lieferung von Energie, der für geschützte Kunden gelte, abänderten und von der in der föderalen Gesetzgebung vorgesehenen Regelung der Höchstpreise für die Lieferung von Elektrizität und Gas an geschützte Haushaltskunden abwichen. Daraus folge, dass die Bestimmungen in die Zuständigkeiten der Föderalbehörde in Angelegenheiten der Energiepreise, der Energietarife – einschließlich der Sozialpolitik in Bezug auf Energiepreise – , des Verbraucherschutzes, des Wettbewerbsrechts und der Handelspraktiken und des Handelsrechts eingreifen würden.

Überdies verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 6 § 1 römisch VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, da sie weder mit dem freien Dienstleistungsverkehr noch mit dem allgemeinen Rechtsrahmen der Wirtschafts- und Währungsunion im Einklang stünden.

In einem zweiten Teil führt die klagende Partei an, dass sich die Wallonische Region nicht auf die impliziten Zuständigkeiten berufen könne.

B.10.1. Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« [Allein] die Föderalbehörde [ist] zuständig für:

[...]

3. die Preis- und Einkommenspolitik, mit Ausnahme der Preisregelung in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen und der Gemeinschaften fallen, unter Vorbehalt von Artikel 6 § 1 römisch VII Absatz 2 Buchstabe *d*) ».

B.10.2. Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe *d*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sieht vor, dass die Föderalbehörde zuständig ist für die Tarife, einschließlich der Preispolitik, unbeschadet der Zuständigkeit der Regionen in Sachen Tarife für die Energieverteilung.

B.10.3. Die aktuelle Formulierung dieser Bestimmung stammt aus Artikel 18 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform. In den Vorarbeiten heißt es:

« En vertu du nouvel article 6, § 1er, VI, alinéa 5, 3°, de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, la politique des prix en matière de fourniture d'électricité et de gaz, en ce compris la politique sociale des prix, continuera à relever de la compétence exclusive de l'autorité fédérale. Ceci ne porte préjudice ni aux compétences des régions d'imposer des obligations de service public liées à leurs compétences, ni à leur compétence en matière de tarifs de distribution » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232, S. 103).

B.11. Die Zuständigkeit der Föderalbehörde für die Sozialpolitik in Bezug auf die Preise bezieht sich nicht nur auf die Höhe der Preise. Sie schließt die Zuständigkeit ein, die Anspruchsberechtigten der betreffenden Preise zu bestimmen. Ohne eine Bestimmung der Anspruchsberechtigten ist es nämlich unmöglich, eine Sozialpolitik in Bezug auf Preise zu verfolgen.

Diese Zuständigkeit liegt ausschließlich bei der Föderalbehörde. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung behauptet, erlaubt es das Sondergesetz vom 8. August 1980 den Regionen nicht, eine an die regionalen Umstände angepasste Sozialpolitik in Bezug auf Preise anzunehmen, indem sie sich den Rückgriff auf implizite Zuständigkeiten vorbehält.

B.12. Obgleich in den angefochtenen Bestimmungen selbst nicht die Höchstpreise für die Energie für die geschützten Kunden festgelegt sind, erweitern sie die Kategorien der Anspruchsberechtigten dieser Preise erheblich. Sie bezwecken also, den von ihren Adressaten bezahlten Preis abzuändern. Dadurch greift die Wallonische Region in die Sozialpolitik in Bezug auf die Energiepreise, die zu den Zuständigkeiten der Föderalbehörde gehört, ein.

B.13.1. Der Gerichtshof hat jedoch noch zu prüfen, ob sich die Wallonische Region auf die impliziten Zuständigkeiten berufen kann.

Gemäß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können Dekrete Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der Dekretgeber fallen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Befugnis erforderlich sind. Dies setzt voraus, dass die angenommene Regelung als notwendig für die Ausübung der Befugnisse des Dekretgebers erachtet werden kann, dass diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und dass die Auswirkungen der fraglichen Bestimmungen auf die im vorliegenden Fall föderale Angelegenheit nur marginal sind.

B.13.2. Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 behält der Föderalbehörde die Angelegenheiten bezüglich der Energiepolitik vor, « die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen », insbesondere « die Tarife, einschließlich der Preispolitik ». Diese Bestimmung trägt dazu bei, die Wirtschafts- und Währungsunion zu gewährleisten.

B.14. Artikel 66/1 § 1 Nr. 2 des Elektrizitätsdekrets dehnt den Anwendungsbereich *ratione personae* der Regelung der Höchstpreise für die Lieferung von Energie stark aus, wenn auch nur für eine begrenzte Dauer.

Diese Bestimmung bezieht sich nämlich auf die Kunden, auf deren Berufseinkommen die Covid-19-Pandemie oder die Energiepreiskrise Auswirkungen hat, die Kunden, die die Rechtsstellung eines entschädigten Vollarbeitslosen haben, die Kunden, die Anspruch auf eine von ihrer Krankenkasse überwiesene erhöhte Beteiligung haben und die nicht die Rechtsstellung eines geschützten Haushaltskunden haben, die Opfer der Überschwemmungen im Juli 2021 und die Personen, die unter demselben Dach wohnen wie diese Kategorien von Kunden.

B.15. Folglich stellen die angefochtenen Bestimmungen die von der Föderalbehörde angestellten wirtschaftlichen Abwägungen und insbesondere das Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Energieversorger und dem Interesse der Kunden grundlegend in Frage.

B.16. Daraus folgt, dass sich die betreffende Angelegenheit nicht für eine differenzierte Regelung eignet.

Der erste Klagegrund ist begründet.

B.17. Da die übrigen Klagegründe nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnten, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Zu der Aufrechterhaltung der Folgen

B.18. Indem sie anführt, dass die Nichtigklärung katastrophale Folgen für die konjunkturbedingt geschützten Kunden hätte, die verpflichtet wären, der Wallonischen Region die Differenz zwischen dem Sozialtarif und dem Handelstarif zu erstatten, weist die Wallonische Regierung nicht die Notwendigkeit nach, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, denn das verfassungswidrige Vorgehen der Region ist die Ursache für die Nichtigklärung und die Region hat somit deren Folgen, insbesondere gegenüber geschützten Kunden, denen diese Bestimmungen zugutegekommen sind, zu tragen.

Im Übrigen weist die Wallonische Regierung nicht nach, inwiefern die Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen zu unüberwindlichen administrativen Schwierigkeiten zulasten der Versorger führen würde.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Artikel 2 bis 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. September 2022 « zur Aussetzung von Unterbrechungen und zur Einfügung eines Artikels 66/1 in das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und [eines Artikels *2bis* in das Dekret] vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts » für nichtig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Januar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

P. Nihoul